

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ennepetal vom 07.07.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW., S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV. NRW., S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung vom 26. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt berät über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen im Rahmen der ihr vom Kreis übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

### **§ 2 Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept des Ennepe-Ruhr-Kreises vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm erlassenen Satzung wahrgenommen.

### **§ 3 Zugelassene/ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind zugelassen die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes

durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind die Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- b) Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle in geringen Mengen aus Haus- und Kleingärten, soweit sie in zugelassenen oder sonst zur Verfügung gestellten Behältnissen untergebracht werden können.
  - c) Mit Öl gefüllte Heizradiatoren,
  - d) Nachtspeicheröfen,
  - e) Reifen,
  - f) Verpackungen (Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpack VO) vom 12.06.1991 (BGBl I S. 1234) in der jeweils neuesten Fassung.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

#### § 4

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen angenommen. Diese Abfälle sind getrennt zu halten und dürfen nur an den von der Stadt benannten Terminen an den Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden.
- (2) Altmedikamente aus Haushaltungen sind von den Abfallbesitzern getrennt zu halten und bei den Apotheken im Stadtgebiet abzugeben.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten schadstoffhaltigen Abfälle sind von den Abfallbesitzern getrennt zu halten und dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.
- (4) Die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, die anfallenden Kleinmengen an Sonderabfällen getrennt zu halten und der durch den Ennepe-Ruhr-Kreis vorgegebenen Anlage zuzuführen.

#### § 5

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfal-

lenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einen an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 (B) dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

Hier sind Abfallgefäße jeweils getrennt für Privathaushalte und für die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen vorzuhalten.

In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen möglich.

- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle von dem/der Abfallbesitzer(in) oder Erzeuger(in) von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

## § 7

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung nicht zu der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zugelassen sind;

- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachtungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt sowie dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## § 8

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass sie/er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht insoweit dann, wenn die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass sie/er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

Kann in heißen Sommerperioden eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Gerüche und Siedlungsungeziefer entstehen, wird eine Entsorgung der tierischen und gekochten Speisereste über den Restabfallbehälter als Ausnahmeregelung zugelassen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger(in)/Abfallbesitzer(in) nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## § 9

### **Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen**

Der Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils geltenden Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

### **Graue Tonne -Restabfallbehälter-**

40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l-, 240 l- und 1.100 l-Abfallbehälter

### **Braune Tonne - Biobehälter –**

80 Liter / 70 Liter Füllvolumen

140 Liter / 120 Liter Füllvolumen

240 Liter / 210 Liter Füllvolumen

- (2) Für das Sammeln von Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbunden (§ 13 Abs. 3 c) sind die im Rahmen des Dualen Systems eingeführten gelben Säcke zugelassen.
- (3) Für das Sammeln von Glas, Papier und Kartonagen (§ 13 Abs. 3 a) sind im Stadtgebiet Depotcontainer aufgestellt.
- (4) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder in ihrem Auftrag durch Dritte gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über.

## § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

### **A) für Privathaushalte:**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die grauen Restabfallbehälter ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern je Bewohner des Grundstücks vorzuhalten. Dies ist der unterste zulässige Wert, Abweichungen hiervon können nicht zugelassen werden.
- (2) Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Gefäßvolumens. Entspricht das Mindest-Gefäßvolumen nicht genau dem Behältervolumen gem. § 10 dieser Satzung, ist der nächstgrößere Behälter vorzuhalten.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt zusammen mit dem Restabfall aus den grauen Tonnen eingesammelt.
- (4) Für die braunen Bioabfallbehälter werden als Richtwert 15 Liter je Bewohner des Grundstückes angesetzt.
- (5) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter der Stadt zu dulden.

**B) für gewerblich/industriell und gemischt genutzte Grundstücke:**

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>je Platz / Beschäftigten / Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (2) Beschäftigte im Sinne des § 9 b Abs. 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.
- (3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das vorhandene Mindest-Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht, und ist zusätzliches Volumen (ein größeres bzw. ein weiteres Gefäß) nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 120 l statt 80 l) zu dulden.

## § 12 Standort

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen auf dem Bürgersteig bzw. am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Ebenso ist bei der Bereitstellung des Sperrmülls zu verfahren. Dabei ist den Weisungen des mit der Abfuhrbeseitigung Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Wenn das Sammelfahrzeug nicht direkt am Grundstück vorfahren kann, muss der Abfall in der vorgeschriebenen Form diesem entgegengebracht werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

## § 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter, die gelben Wertstoffsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, gelben Wertstoffsäcke oder Depotcontainer gelegt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer haben über § 4 hinaus ihre Abfälle wie folgt getrennt zu halten und den zur Verfügung gestellten Sammelbehältnissen zuzuführen:

a) Glas	Trennung nach Weiß-, Grün- und Braunglas und Zuführung dieser Glassorten in die entsprechend gekennzeichneten Kammern der Mehrkammersystembehälter, die an von der Stadt bekannt gegebenen Standorten im Stadtgebiet aufgestellt sind (Depotcontainer für Glas).
b) Altpapier (insbesondere Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton, Druckerzeugnisse)	ist in die Depotcontainer für Altpapier zu entsorgen, die an von der Stadt bekannt gegebenen Standorten im Stadtgebiet aufgestellt sind.
c) Kunststoffe, wie Folien, einschl. Kunststoffverbunde, Hohlkörper, Becher und Blister, Schaumstoffe z. B. Styropor, Weißbleche, wie Konservendosen u. ä., Aluminium und	sind in die zur Verfügung gestellten gelben Wertstoffsäcke einzufüllen.

aluminiumhaltige Kunststoffverbunde, Kartonverbunde, wie Getränkeverpackungen	
d) Kompostierbare Abfälle	sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellten braunen Biobehälter einzufüllen.
e) Abfälle, die nicht durch andere Maßnahmen der Stadt einer Wiederverwertung oder Entsorgung zugeführt werden (Restmüll)	sind den grauen Restabfallbehältern zuzuführen.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Mehrkammersystembehälter für Glas sowie aufgestellte Depotcontainer für Papier nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr befüllt werden.

## § 14

### Abfallgemeinschaften

- (1) Mehrere Anschlusspflichtige -auch wenn es sich um verschiedene, allerdings unmittelbar benachbarte Grundstücke handelt- können sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, also gemeinsam Biobehälter und Restabfallbehälter nach ihrer Zweckbestimmung benutzen.
- (2) Der Zusammenschluss ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Er bedarf der Zustimmung der Stadt. Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
  - a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und
  - b) für die von der Abfallgemeinschaft benutzten Behälter als Gebührensschuldner und Zahlungsvervollmächtigter gegenüber der Stadt nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung verantwortlich zu sein.
- (3) Fällt der in Abs. (2) verpflichtete Gebührensschuldner durch Eigentumswechsel oder aus sonstigen Gründen weg, so haften die übrigen Beteiligten als Gesamtschuldner.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Bildung der Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt



berechtigt, die Abfallgemeinschaft aufzulösen.

- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend für Abfallgemeinschaften.

## **§ 15**

### **Häufigkeit und Zeiten der Abfallentsorgung/Wertstoffsammlung**

- (1) Die Entleerung der grauen Restabfallbehälter erfolgt 14-täglich, werktags ab 7.00 Uhr.
- (2) Das Entleeren der braunen Bioabfallbehälter erfolgt 14-täglich, werktags ab 7.00 Uhr.
- (3) Das Einsammeln der gelben Wertstoffsäcke erfolgt 14-täglich, werktags ab 7.00 Uhr.
- (4) Die Sammlung der Abfallsäcke erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr der Restabfallbehälter (vgl. Absatz 1).
- (5) Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Einsammeltage (z.B. Feiertag) werden von der Stadt öffentlich bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

## **§ 16**

### **Sperrige Abfälle/Elektroaltgeräte**

#### **A) Sperrige Abfälle:**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehälter untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrige Abfälle müssen durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können.
- (3) Nicht zum Sperrgut gehören insbesondere Haushalts-, Garten- und Gewerbeabfälle, Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Bauhölzer oder Bruchstücke dieser Gegenstände, ferner Fenster, Rollläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken sowie Öltanks, Heizkörper, Teile von motorbetriebenen Fahrzeugen, Rasenmäher. Abfälle in Säcken, Tüten, Tragetaschen u. ä. Behältnissen werden im Rahmen der Entsorgung sperriger Abfälle nicht eingesammelt und transportiert. Haushaltsauflösungen fallen ebenfalls nicht unter die Sperrgutabfuhr.
- (4) Elektroaltgeräte sind von dem übrigen Sperrgut und Abfall getrennt zu halten. Insofern wird auf § 16 (B) verwiesen.
- (5) Das Sperrgut ist am angegebenen Tag bis 7.00 Uhr so an dem Rand der für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straße bzw., soweit vorhanden, auf dem angrenzenden öffentlichen Gehweg bereitzustellen, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht gefährdet wird.

## B) Elektroaltgeräte:

- (1) Elektroaltgeräte werden unterschieden in Kühl-/Gefriergeräte, übrige Elektrogroßgeräte, Elektrokleingeräte.
- (2) Die Abfallbesitzer haben die Möglichkeit, Kühl-/Gefriergeräte und alle übrigen Elektrogroßgeräte aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes durch die Stadt mittels Anforderungskarte gesondert abfahren zu lassen. Die Anforderungskarte muss mindestens acht Tage vor dem Abfuhrtermin bei der Stadt vorliegen. Die speziellen Termine hierzu sind dem gültigen Abfallkalender bzw. der Tagespresse zu entnehmen.
- (3) Elektrogroßgeräte sind insbesondere: Herde, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Trockner, Mikrowelle, Dunstabzugshauben, Staubsauger, Fernseher, Monitore, Computer, HiFi-Anlagen, große Radios.
- (4) Kühl-/Gefriergeräte und Elektrogroßgeräte sind mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen, ansonsten erfolgt keine Abfuhr.
- (5) Kühl-/Gefriergeräte und Elektrogroßgeräte sind am angegebenen Tag bis 7.00 Uhr so an den Rand der für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straße bzw., soweit vorhanden, auf dem angrenzenden öffentlichen Gehweg bereitzustellen, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht gefährdet wird.
- (6) Elektrokleingeräte gehören nicht in die Abfalltonnen oder in den Abfallsack. Sie können, soweit aktuell in der Tagespresse nichts anderes bekannt gegeben wird, im Rahmen der Problemabfallsammlung an der Umweltstation abgegeben werden. Die speziellen Termine hierzu sind dem gültigen Abfallkalender bzw. der Tagespresse zu entnehmen.
- (7) Elektrokleingeräte sind insbesondere: Kaffee- und Teeautomaten, Küchengeräte und -maschinen, Geräte zur Haarpflege, Rasierapparate, kleine Heizlüfter, Toaster, kleine Handstaubsauger, Telefone, kleine Radios, Radiowecker, Uhren, Video-Geräte, Kassettenrecorder, Tonbandgeräte, CD-Player, Plattenspieler, Schreibmaschinen, Drucker, Telefax-Geräte.
- (8) Die Stadt unterstützt die Bestrebungen der für die Entsorgung/Verwertung zuständigen Stellen, den örtlichen Einzelhandel in die Sammlung der Elektroaltgeräte einzubinden.

## § 17

### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Verantwortliche einer Abfallgemeinschaft nach § 14 oder ergibt sich ein Wechsel der Abfallgemeinschaft, so sind sowohl der bisherige Verantwortliche als auch der neue Verantwortliche verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 18

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die/Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallwirtschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 446), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der/des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch von der Stadt ausgestellte Dienstausweise auszuweisen.

## § 19

### Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

## § 20

### Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter, Abfall- oder Wertstoffsäcke sowie Depotcontainer eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle / Kühl- und Gefriergeräte bereitgestellt sind.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§21 Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Ennepetal erhoben.

## **§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23 Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

Die auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen aufgestellten oder angebrachten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen beim Verzehr von Lebensmitteln und Genussmitteln oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Unzulässig ist, diese Abfallbehälter zum Ablagern sonstiger Abfälle zu benutzen.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen dieser Satzung verstößt, in dem er entgegen
  1. § 3 vorsätzlich oder fahrlässig nicht zugelassene Abfallstoffe in die für die Getrennterfassung von Abfällen vorgesehenen Gefäße einwirft. Dies gilt auch für unzulässigerweise eingeworfene Transport- und Umverpackungen aus Handel und Gewerbe, deren Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgen muss;
  2. § 4 schadstoffhaltige Abfälle und Altmedikamente nicht getrennt hält und nicht an den angegebenen Sammelstellen anliefert;

3. § 6 Abs. 1 u. 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt oder sich weigert, die gem. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung vorzuhaltende Pflicht-Restmülltonne nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
4. § 8 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht zu einer vom Ennepe-Ruhr-Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungs- oder Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
5. § 9 von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt oder das Fassungsvermögen der Abfallbehälter durch Entfernen des Zwischenbodens (Biobehälter) oder des Einsatzes (40 l-Restabfallbehälter) erhöht;
6. § 10 kein ausreichendes Mindestrestabfallvolumen von wenigstens 10 l pro Bewohner seines Hausgrundstückes aufstellen lässt;
7. § 13 an den Abfuhrtagen (§ 15) die Abfallbehälter sowie die nach § 10 Abs. 2 u. 3 zugelassenen Abfall- und Wertstoffsäcke nicht so bereitstellt, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht gefährdet wird und Behinderungen nicht eintreten;
8. § 13 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt hält, sie nicht in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter, die gelben Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt oder wer sie anders als in der in § 13 Abs. 1 beschriebenen Weise zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter, gelben Wertstoffsäcke oder Depotcontainer legt;
9. § 13 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können;
10. § 13 Abs. 3 a und b nicht zugelassene Abfälle in Depotcontainer für Glas oder Altpapier einwirft;
11. § 13 Abs. 4 Abfallbehälter nicht so befüllt, dass der Deckel geschlossen ist oder Abfälle in den Abfallbehältern einstampft oder in ihnen verbrennt;
12. § 13 Abs. 5 sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt;
13. § 13 Abs. 6 die Mehrkammersystembehälter für Glas sowie die Depotcontainer für Papier außerhalb der erlaubten Zeit benutzt;
14. § 16 (A) Abs. 3 Abfälle und sperrige Gegenstände zur Sperrgutabfuhr bereitstellt, die nicht zum Sperrgut gehören;
15. § 16 (A) Abs. 5 sperrige Abfälle in verkehrsgefährdender Weise bereitstellt;
16. § 16 (A) Abs. 4 und § 16 (B) Abs. 2 und 3 Kühl-/Gefriergeräte sowie Elektroaltgeräte ohne entsprechende Gebührenmarke zur Sammlung durch die Stadt entweder im Rahmen der Sperrgutabfuhr nach § 16 (A) oder der getrennten Sammlung nach § 16 (B) bereitstellt;
17. § 16 (B) Abs. 5 Kühl-/Gefriergeräte sowie Elektrogroßgeräte in verkehrsgefährdender Weise bereitstellt;

18. § 17 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des anfallenden Abfalls oder seiner Menge nicht unverzüglich meldet;
19. § 18 Abs. 1 als Anschlussberechtigter alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
20. § 18 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu Grundstücken oder zu solchen Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, nicht gewährt;
21. § 20 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt;
22. § 24 die auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellten oder angebrachten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzlichen Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ennepetal vom 23.11.1982 in der Fassung des IV Nachtrages vom 27.12.1999 außer Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und Westfalenpost am 31.07.2003

**A n l a g e**  
**zur Satzung über die**  
**Abfallentsorgung in der Stadt Ennepetal (§ 3)**

Zum Sammeln/Befördern durch die Stadt bzw. deren beauftragten Dritten zugelassene Abfälle:

**EAK-Bezeichnung**

**EAK- Nr. (Abfallart)**

16	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
1605	Gase und Chemikalien in Behältern
160502	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien aus Haushaltungen, z.B. Laborchemikalien
160503	andere Abfälle mit organischen Chemikalien aus Haushaltungen, z. B. Laborchemikalien
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen
2001	Getrennt eingesammelte Fraktionen
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200103	Kunststoffkleinteile
200104	andere Metalle
200105	Kleinmetall
200106	andere Kunststoffe
200107	Holz
200108	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennte eingesammelte Fraktionen (einschließlich Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)
200109	Öle und Fette
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200112	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
200113	Lösemittel
200114	Säuren
200115	Laugen
200116	Waschmittel
200117	Fotochemikalien
200118	Medikamente
200119	Pestizide
200120	Batterien
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200122	Aerosole
200123	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten
	elektronische Geräte (z. B. gedruckte Schaltungen)
2002	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
200201	kompostierbare Abfälle
200202	Erde und Steine
200303	andere nicht kompostierbare Abfälle

2003	andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenreinigungsabfälle